Verein Sachsen Wege

Daniel Menges

08066 Zwickau, den Samstag, 24. Oktober 2020

Äußere Dresdner Str.29 Tel.: 0375/294403

Fax: 0375/294404

Mail: d.menges@sachsenswege.de

Sächs. StrG §54 Abs. 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

der sächsische Landtag hat im vergangenen Jahr weitgehend unbeachtet das Sächs. Straßengesetz §54 Abs. 3 geändert. Durch die Änderung werden öffentliche Wege in Privatbesitz, wenn nicht bis 2022 in die kommunalen Straßenbestandsverzeichnissen eingetragen, eingezogen bzw. entwidmet. Der Vorgang ist im Grundsatz, zur Herstellung der Rechtsklarheit über die Situation des Wegenetzes, zu begrüßen. Die Schwierigkeiten liegen im Detail.

- Viele kommunalen Straßenbestandsverzeichnisse sind in einem traurigen Zustand. Nur wenige Kommunen verfügt über ein elektronisches Straßenverzeichnis. Mithin bestehen beim Bürger Informationsdefizite.
- Private Wege können zurückgebaut oder gesperrt werden. Der Unterhalt ist ungeklärt.
- Privatwege, die nach §53 Abs. 5 SächsStrG bis 2022 öffentlich sind und als Wanderwege markiert sind, sind im Bestand gefährdet.
- Vielen Kommunen gehörende Wegeflächen sind in Natura nicht mehr vorhanden, dafür neue Wege, die durch die Kollektivierung von den LPGen gebaut wurden. Diese Wege bilden das Kernwegenetz im ländlichen Raum und sind Teil der kommunalen Daseinsvorsorge.
- Der dörfliche Frieden gerät in Gefahr, wenn kontroverse Wegenutzungsdiskussionen Raum greifen.

Der Verein Sachsenswege - www.sachsenswege.de - hat sich auf die Fahne geschrieben über die Gesetzesänderung aufzuklären, das Bewusstsein über die Folgen der Gesetzesänderung zu schärfen und für eine zukunftsweisende Lösung im Interesse aller Nutzungsparteien zu streiten. Dazu arbeiten wir mit den Interessenvertretern der Fußgänger, Radfahrer, Reiter, Tourismus, Landwirte, Forstwirte und gemeinsam mit den einschlägigen Medien erfolgreich zusammen.

In Sachsen dürften ca. 10.000 km Wegefläche von der Gesetzesänderung betroffen sein. Genau ist die Wegelänge unseres Wissens nie erfasst worden. Der Unterhalt des Wegenetzes ist für die Gemeinden von Bedeutung aber auch kostspielig. Deshalb setzt sich der Verein auch für die Interessen der Gebietskörperschaften ein.

Die Forderungen an die Landespolitik des Vereins Sachsenswege sind:

- Verlängerung der Antrags und Eintragungsfrist gem. §54 Abs. 3 SächsStrG in 2020 um mind. ein Jahr bis zum 31.12.2021 bzw. 2023.
- Unterstützung bei der Digitalisierung der kommunalen Straßenbestandsverzeichnisse zur Präsentation für Jedermann entsprechend der EU Richtlinie 2007/2/EG (INSPIRE Anhang 1 Nr. 7).
- Fördermittelprogramm außerhalb von Flurbereinigungsverfahren für den Ausbau multifunktionaler Wege. Aufnahme aller sonstigen öffentlichen Straßen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsStrG) in das SächsFAG mit Ausgleich von 500 €/km.

Wenn Ihre Mitglieder, die Städte und Gemeinden Sachsens mit uns an einem Strang ziehen, sollte es möglich sein, die notwendigen Maßnahmen für ein öffentliches Wegenetz in der Landespolitik

durchzusetzen. Wege sind die Lebensadern des ländlichen Raums und der besiedelten Gebiete, deshalb braucht es eine gemeinsame Initiative aller Wegenutzer.

Der Verein wird seine Aktivitäten weiter vorantreiben und darüber aufklären, welche Lösungsoptionen die Wegenutzer künftig haben, um die Wege weiter stressfrei nutzen zu können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

für den Verein Sachsenswege

Menges D.

landw. Sachverständiger Gründungsmitglied